

BAFÖG-AMT ANTWORTET NICHT?

Wer monatelang auf seinen
BAföG-Bescheid wartet, muss
das nicht hinnehmen!

Das kannst du tun:

§75 VwGO – Untätigkeitsklage

= rechtliches Mittel, mit dem Studierende das BAföG-Amt zum Handeln zwingen können, wenn es ihren Antrag über längere Zeit nicht bearbeitet

Voraussetzungen:

- BAföG-Antrag ordnungsgemäß eingereicht
- Alle angeforderten Unterlagen vorgelegt
- Behörde entscheidet länger als 3 Monate nicht

Ablauf:

1. Prüfung, ob die Voraussetzungen erfüllt sind
2. Einreichung der Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht
3. Das Gericht setzt der Behörde faktisch eine Frist zur Entscheidung
4. Häufig reagiert das BAföG-Amt bereits während des Verfahrens und erlässt einen Bescheid

Keine Gerichtskosten bei BAföG-Verfahren (§ 188 Satz 2 VwGO) + Bei Erfolg trägt die Behörde die Anwaltskosten + **Keine Sanktionen durch das BAföG-Amt** + Klage beeinflusst nicht, ob der Bescheid positiv oder negativ ausfällt!

Härtefallregelung beim Bürgergeld

Du bist alleinerziehend, lebst mit einer körperlichen oder gesundheitlichen Einschränkung, übernimmst Pflegeverantwortung für Angehörige oder stehst kurz vor dem Abschluss?

Durch einen **Härtefall nach § 7 Abs. 6 SGB II** kann das Jobcenter Bürgergeld als Darlehen gewähren.

Wichtig!

- Es ist kein Ersatz für BAföG, sondern eine Überbrückung
- Antrag beim örtlichen Jobcenter
- Verzögerte BAföG-Zahlung kann eine besondere Härte begründen
- **Entscheidung immer Einzelfallprüfung**